

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Die MTG AG (im Folgenden MTG genannt) erbringt alle Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Der Einbeziehung abweichender AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MTG.

(2) Sind dem Vertragspartner diese AGB nicht mit einem Angebot zugegangen, oder wurden sie ihm nicht bei einer anderen Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er die AGB aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

2 Leistung

(1) Der Umfang der Leistungen von MTG ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag. Des Weiteren ergibt sich der Leistungsumfang aus sonstigen schriftlich niedergelegten Leistungsbeschreibungen.

3 Lieferumfang

(1) Der Leistungsumfang umfasst ausschließlich die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen für Hardware, Standard-Software, Anwender-Software-Entwicklungen und Dienstleistungen.

(2) Zum Lieferumfang gehören der ablauffähige Objektcode und die Spezifikationen. Diese Lieferung ist Gegenstand der Abnahme.

4 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat MTG die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit den von MTG zu erstellenden Programmen zusammenwirken sollen.

(2) Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern von MTG bei deren Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers jede zweckdienliche Unterstützung.

(3) Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

5 Abnahme

(1) Der Vertragsgegenstand gilt mit seiner Bereitstellung zur Abnahme und der Lieferung aller zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen als übergeben. MTG wird den Auftraggeber über die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abnahme schriftlich informieren.

(2) Die Abnahme der Programme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung dauert 4 Wochen (Abnahmefrist). Sie bezieht sich auf die in der schriftlichen Auftragsbestätigung spezifizierten Lieferpositionen.

(3) Die Abnahme der Software erfolgt in der Regel durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers bei Ablauf der Abnahmefrist. Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme, so kann MTG eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Programme als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme erklärt, noch Gründe für eine Verlängerung der Funktionsprüfung genannt hat oder eine Nachfrist zur Beseitigung der Mängel gesetzt hat.

(4) Sollte eine formelle Abnahme nicht erteilt werden, so gilt die Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Auftraggeber, spätestens jedoch die Nutzung des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber automatisch als Abnahme.

6 Gewährleistung

(1) MTG gewährleistet, dass die von MTG für den Auftraggeber entwickelten Programme den vereinbarten Leistungsbeschreibungen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software herzustellen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der Software auswirken.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme.

(4) Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber MTG unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden; die Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden.

(5) Der Auftraggeber hat gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung in Schriftform anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, so gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(6) Der Auftraggeber stellt MTG auf deren Aufforderung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigen.

(7) Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, ist MTG berechtigt, nach ihrer Wahl statt der Lieferung von Ersatzware nachzubessern. MTG ist verpflichtet, das Wahlrecht spätestens zehn Tage nach Zugang der formgerechten Mängelanzeige auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Auftraggeber über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) bzw., wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, Schadensersatz – unter Beachtung etwaiger Beschränkungen gemäß Ziffer 7 - zu verlangen.

(8) Werden Betriebs- und Einsatzbedingungen bzw. Wartungsanweisungen nicht eingehalten, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

7 Haftung

(1) Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet MTG unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MTG auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vernünftigerweise voraussehbar war.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit seitens MTG wird die Haftung ausgeschlossen, soweit weder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, noch ein Fall des anfänglichen Unvermögens, der Unmöglichkeit oder des Verzuges vorliegt. In diesen Fällen wird die Haftung von MTG auf vorhersehbare Vermögensschäden mit einer Höchstsumme von EUR 10.000 pro Schadensfall begrenzt.

(4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MTG nur, wenn MTG die Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(5) Bei mehreren Schadensereignissen haftet MTG unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse insgesamt bis zur Höhe von EUR 30.000.

(6) Die Haftungsbegrenzung bei mehreren Schadensereignissen schließt alle Verzögerungs- und Nichterfüllungsschäden, Gewährleistungsschäden sowie die Haftung für Schäden im Rahmen dieses Paragraphen ein.

8 Höhere Gewalt

(1) Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von MTG durch ein nicht von MTG zu vertretendes Ereignis wie beispielsweise höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskampf oder Streik, Behördliche- oder Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung oder Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist MTG berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aufgrund oben genannter Ereignisse wird MTG von der Verpflichtung zur Erfüllung frei.

9 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt zu den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten.

(2) Reisekosten werden separat vergütet. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die tatsächlich angefallenen Reisekosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung.

10 Zahlungsziel

(1) Der Auftraggeber wird die gestellten Rechnungen innerhalb von jeweils maximal 30 Tagen begleichen.

(2) Werden geschuldete Vergütungen nicht bei Fälligkeit bezahlt, ist MTG berechtigt, dem Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der EZB zu berechnen.

11 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung erwirbt der Auftraggeber ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht in dem im Einzelvertrag gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang ein.

(2) MTG räumt dem Auftraggeber dabei das Recht ein, die Softwareprodukte im erworbenen Umfang zu installieren und zu verwenden, sowie 1 (eine) Kopie, ausschließlich zu Sicherungszwecken, anzufertigen, sofern sichergestellt ist, dass auf dieser Kopie ein Urheberrechtsvermerk der MTG angebracht ist.

(3) Ausdrücklich NICHT in den übertragenen Nutzungsrechten umfasst sind:

- Die Installation und Nutzung der Softwareprodukte über den erworbenen Umfang (insbesondere Benutzeranzahl) hinaus,
- Die Vervielfältigung der Softwareprodukte über die Erstellung einer Sicherungskopie hinaus
- Das Vermieten, Verleasen oder Verleihen der Softwareprodukte,
- Die Zurück- oder Weiterentwicklung, das Dekompilieren oder Disassemblieren der Softwareprodukte,
- Sämtliche Rechte am Source-Code („Quellcode“) der Softwareprodukte,
- Sämtliche sonstigen, in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich genannten Nutzungsrechte.

(4) Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, die auf dem Originaldatenträger übergebene Standard-Software und anwendungsspezifische Software einschließlich aller Kopien sowie sämtlich von MTG ausgehändigte Gegenstände auf eigene Kosten an MTG zurückzugeben. Die Software und alle mit ihr erstellten Dateien sind auf den Rechnern des Auftraggebers so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurückgewonnen können, was der Auftraggeber auf Verlangen von MTG an Eides statt zu versichern hat.

(5) Für alle über MTG erworbenen Drittsoftwarekomponenten erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte gemäß den Bedingungen der jeweiligen Hersteller.

12 Veröffentlichungen

(1) MTG ist berechtigt, unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen und den Vertragsgegenstand als Referenz zu verwenden.

(2) Der Auftraggeber räumt MTG das einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die Logos des Auftraggebers zu nutzen, um damit als Referenz in On- und Offlinemedien präsent zu sein.

13 Geheimhaltung

(1) Der Auftraggeber und MTG verpflichten sich wechselseitig, sämtliche in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zur Kenntnis gelangenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

14 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen gem. §53 BDSG (nF) schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.

(2) Soweit der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten (z.B. Testdaten) verarbeitet, wird er im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 28 EU-DSGVO tätig. Er wird personenbezogene Daten daher nur gem. eines separat zu schließenden Vertrages zur Auftragsverarbeitung nutzen.

15 Schriftform

(1) Sämtliche Absprachen und Vereinbarungen der Parteien, die Gegenstand des aufgrund des vorliegenden Angebotes zu schließenden Vertrages werden sollen, wie auch alle Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

17 Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und um den Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Frankfurt, ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk MTG seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.